



Steuerliche Belastung des einzelnen Konsumvereins.

Table with 6 columns: Gruppen der Vereine, Umsatz, Erträge, Steuern, etc. Rows include groups I to VI and a total row.

Das also sind die Hauptkapitalisten, die noch leistungsfähiger sein wollen als die meisten Aktionäre... Ein Kapital von ganzen 15 M...

Wir wollen aber auch an einzelnen Beispielen zeigen, in welchem Maße einzelne Vereine heute schon durch die Steuer belastet werden.

Table with 4 columns: Konsumvereine, Umsatz, Erträge, Steuern. Divided into four groups (I-IV) based on return percentages.

Bei vielen dieser Vereine erlöst sich die ungewöhnlich hohe Belastung als Folge der hohen Kommunalsteuerauslässe. Unter diesen aber haben ganz besonders die Vereine in Industriegebieten zu leiden...

Würde zu alleidem nun auch noch die Gesellschaftsteuer kommen, so würde die Steuerlast vielerorts geradezu bedrohliche Dimensionen annehmen. Ihre voraussichtliche Steigerung läßt sich einigermaßen abschätzen...

Zu diesem Resultat gelangt man auch noch auf anderem Wege. Nach der amtlichen Statistik waren für 1907 in Preußen 804 Konsumvereine mit 364.000 M Staatsinkommensteuer veranlagt.

Gegen dieses Steuerrecht ist mit aller Macht zu wehren, ist Pflicht der organisierten Konsumenten, die dabei wohl auf die Mithilfe aller Staatsbürger rechnen dürfen...

Die Schutzbestimmungen des Lohnbeschlagnahmengesetzes.

In der gewerblichen Rechtsprechung spielen die Schutzbestimmungen für die wirtschaftlich Schwachen, wie sie in verschiedenen Gesetzen enthalten sind, eine große Rolle.

gerichte diesem Antrag durchgängig wirksam entgegenzutreten. Der § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes lautet: Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar etc.) des Arbeiters oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden...

Der § 2 besagt: Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Fesseln, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Der § 3 besagt: Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Fesseln, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Der § 4 besagt: Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Fesseln, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Der § 5 besagt: Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Fesseln, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Technische Rundschau.

Neuere Schweißapparate. — Hochspannungsmotoren. — Feinmechanik. — Zahnrad-Getriebe. — Wasserpumpen. — Luftschiffbau. — Dynamometer. — Luftschiffbau. — Technische Zeichnung des Tages. — Erfindungen. — Schiffsbau-Entwicklungen.

genannten „Kraftschleife“, die sonst zu den unangenehmsten und gefährlichsten Schweißarten gehört, gar nicht anzuwenden können. Die Maschine ist nämlich so gebaut, daß jeder bei einem zufälligen Kurzschluß der Strom nur einen bestimmten Wert, der 60 Prozent bis 70 Prozent über dem Normalwert liegt, erreichen kann und den die Maschine auf längere Zeit ohne schädliche Erwärmung verträgt.

gesellschaft auf den Markt gebracht wird. Es gibt bei Montagen oder in Eisenkonstruktionswerkstätten und ähnlichen Betrieben oft große Werkstücke, die sich nicht zu einer feststehenden Bohrmaschine transportieren lassen und für die auch die kleinen Handbohrmaschinen mit Handkurbel zu schwach sind.

Wahre Verbindungen sind rechtungsfähig, nicht aber die in den Arbeitsverträgen der Arbeiter enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der Lohnzahlung, welche, wenn sie über den Lohn hinausgeht, als ein Verstoß gegen die Arbeitsverträge zu betrachten sind. Bei Anwendung der Bestimmungen über die Höhe der Lohnzahlung sind die Bestimmungen über die Höhe der Lohnzahlung nicht rechtlich bindend.

Sind somit die Bestimmungen der Arbeitsverträge über die Höhe der Lohnzahlung rechtlich bindend, so ergibt sich daraus schon von selbst der zwingende Schluss, daß Bestimmungen über die Höhe der Lohnzahlung, die dem Willen des Arbeiters und dem nach zu anderen als dem oben angeführten Zweck absolut verboten sind (immer abgesehen von dem Wochenlohn bei Kontrollbruch und von Massenverträgen).

Ein Recht der Aufrechnung ohne oder gegen den Willen des Arbeiters hat der Unternehmer also nicht.

Trotz dieser Sachlage ist die Rechtsprechung der Gewerbegerichte in dieser Frage nicht einheitlich. Wenn es mit der „Aufrechnung“ nicht geht, so ist die Höhe der Lohnzahlung hindern im Wege steht, dann soll es mit der „Zurückbehaltung“ möglich sein, durch irgend einen behaupteten Zwang des Unternehmers den Arbeiter durch Lohnneinbezahlung zu belassen. Es heißt in § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Absatz 1:

„Der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird.“ (Zurückbehaltungsrecht.)

Indes, die Gewerbegerichte, die auf Grund des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Arbeiter mit der Klage abweisen, übersehen dabei den kleinen, aber sehr wichtigen Zwangssatz: „sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt!“

Aus dem Schuldverhältnis ergibt sich aber ohne weiteres und muß sich ergeben, ob der betreffende Arbeiter unter 1500 M. pro Jahr verdient und wenn sich das ergeben hat, dann steht weiter über jeden Zweifel erhoben, daß auf Grund der Bestimmungen der in Betracht kommenden angeführten Gesetze der Anspruch auf den unpfändbaren Teil des Lohnes vor jedem Zugriff dritter geschützt sein soll und daß dieser Lohn dem Arbeiter in bar ausbezahlt werden muß.

Demnach ist die Rechtslage wie folgt: Der Schlossergeselle Schulze arbeitet bei dem Schlossermeister Müller und verdient pro Tag 3,80 M. Schulze hatte gelegentlich gekündigt, es wurden ihm bei der Entlassung 5 M. einbehalten, weil der Arbeiter durch eigene Schuld Werkzeug verdorben hat. Wenn das letztere erwiesen ist, und Schulze klagt dann am Gewerbegericht auf Herauszahlung des Lohnrestes von 5 M., so ist der Anspruch berechtigt, da weder eine „Aufrechnung“ noch eine „Zurückbehaltung“ zulässig ist, weil der Lohn unter 1500 M. pro Jahr beträgt.

Wacht der Beklagte eine Gegenforderung geltend auf 5 M. wegen Schadenersatz durch schuldhafterweise verdorbenes Werkzeug, so ist auch diese Klage berechtigt und der Arbeiter zu verurteilen, an den Unternehmer diese Summe zu zahlen.

Unter keinen Umständen aber dürfen beide Summen gegen einander aufgerechnet werden, da dies durch Gesetz ausdrücklich verboten ist. Schulze hat gewonnen und Müller hat gewonnen. Beide können ihren Anspruch durch den Gerichtsvollzieher eintreiben lassen. Ob der Unternehmer bei diesem Verfahren auf seine Kosten kommt oder nicht, kann und darf das Gewerbegericht nicht kümmern.

Das Lohnbeschlagnahmengesetz wirkt aber auch noch nach einer anderen Seite hin. In vielen Fabriken und fast durchweg in der Eisenindustrie haben die Unternehmer durch Arbeitsvertrag den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben. Der § 616 lautet:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Ansprechts auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden von der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Es ist nun aber nach § 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes unzulässig, solche Verfügungen durch Fesseln, Anweisung, Verpfändung oder durch andere Rechtsgefährte zu treffen, es sind deshalb alle solche Abmachungen — jenseit des Jahresertrahens unter 1500 M. bleibt — ohne rechtliche Wirkung. Demnach kann auch die Schutzbestimmung des § 616 nicht durch vorherigen Vertrag ausgeschlossen werden, vielmehr müssen die Gewerbegerichte auf Rechtsunfähigkeit aller solcher allgemein gehaltenen Bestimmungen der Arbeitsverträge erkennen.

Ist schon bei der vorhergehenden Besprechung der Frage auf „Zurückbehaltung“ oder des „Zurückbehaltungsrechts“ an der der Pfändung nicht unterworfenen Lohnsumme darauf hingewiesen worden, daß die Gewerbegerichte verschieden urteilen, so ist vollends gar nicht an den Entscheidungen der Gerichte zu merken, daß die Aufhebung der Schutzbestimmung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Privatvertrag gegen § 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes verstößt. Und doch ist die Rechtslage auch hier klar.

gespricht. Die Tropfen werden auf eine Reihe zweckmäßig angeordneter Bleche geschleudert und dadurch zerstäubt. Auf der Höhe des Kegels ist außerdem ein kleiner Ventilator angeordnet, der die Luft durch diese Blechflächen hindurchbläst. Die Luft wird dabei mit Feuchtigkeit gesättigt und verläßt den Apparat als feiner Nebel, der sich im Raum verteilen kann. Diese Luftbefeuchter können auch mit Vorteil in Operationszimmern zum Zerstäuben von Medikamenten und zur Zerstäubung von Bleiwerten zum Niederschlagen schädlichen Staubes verwendet werden.

Während diese Luftbefeuchter nur den Aufenthalt in trockener Luft erträglich machen sollen, dienen die Ozonisatoren dazu, verdorbene und schlechte Luft zu reinigen und für den menschlichen Organismus zuträglich zu machen. Ozon ist nichts anderes als eine Modifikation des Sauerstoffs, des Hauptbestandteils der Luft. Es hat sich gezeigt, daß diese Form des Sauerstoffs imstande ist, chemische Verbindungen, die einen schlechten Geruch verursachen, geruchlos zu machen. Aber was weit wichtiger ist, Ozon tötet auch die in schlechter Luft befindlichen Krankheitserreger, die Bakterien. Es ist daher von sehr großer Bedeutung, Methoden zu finden, Ozon billig herzustellen. Ein einfacher Apparat dazu ist der Ozonventilator nach Dr. Fischer. Dr. Fischer benützt die Erfahrung, daß durch sehr starkes Erhitzen gewöhnlicher Luft Ozon erzeugt werden kann. Diese Erzeugung wird bei seinem Ozonventilator durch ein durch den elektrischen Strom glühend gemachtes Stäbchen aus sogenanntem „seltenen“ Erden, genau wie es in der bekannten Röntgenlampe verwendet wird, bewirkt. Dieses Stäbchen erreicht eine Temperatur von circa 2000 Grad Celsius. Je schneller die so hoch erhitzte Luft abgebläht wird, desto günstiger ist die Ausbeute an Ozon. Es wird daher durch einen kleinen Ventilator Luft über den glühenden Stift geleitet. Bei der Vermischung mit dem Stäbchen wird die Luft hoch erhitzt, und dann durch die Mischung mit kalter Luft plötzlich abgekühlt, wodurch dann die Ozonbildung eintritt. Die Hauptvorteile dieses verhältnismäßig recht billigen Apparates sind die, daß er immer gebrauchsfähig ist und sehr geringe Betriebskosten verursacht. Allerdings reicht der Apparat nur für kleinere Räume von 100 bis 150 Kubikmeter aus. Es kann aber schon mit einem solchen Apparat zum Beispiel in einer 4 Meter hohen Werkstatt von 5 x 5 Meter Grundfläche die Luft rein und auch vom hygienischen Standpunkt wieder gut gemacht werden.

Für größere Räume wie große Fabrihallen, überfüllte Versammlungsorte etc. sind wohl eher die nach einem anderen Prinzip arbeitenden Sauerstoffozonisatoren der Aktiengesellschaft Siemens & Halske am

Platz. Man hat schon seit längerer Zeit festgestellt, daß der bei Gewittern auftretende Geruch und die bekannte reinigende Wirkung von Gemittern auf die Bildung von Ozon durch die elektrischen Entladungen zurückzuführen ist. In der Siemens'schen Ozonröhre, der ursprünglichen Form des Ozonisators, wird das Ozon in ähnlicher Weise durch elektrische Entladungen gebildet. Bei den neueren Apparaten, die zur Luftreinigung dienen, bilden sich diese Entladungen, die durch hochgespannte Ströme hervorgerufen werden, nicht mehr in Röhren, sondern zwischen gitterartig angeordneten Metallstäben und Platten. Die Entladungen sind sogenannte „dunkle“ Entladungen, da keine deutlichen Funken, sondern nur schwache Glüherscheinungen auftreten. Durch diese Entladungen wird die durch das Gitter strömende Luft ozonisiert. Diese ozonisierte Luft geht in die zu lüftenden Räume, mischt sich mit der darin befindlichen verdorbenen Luft und reinigt sie in der oben geschilderten Weise. Der Apparat wird entweder in Verbindung mit einer Lüftungsanlage oder auch freistehend in einem Räume aufgestellt. Für bestimmte Zwecke kann der Apparat auch fahrbar angeordnet werden.

Diese Ozonventilatoren können für die verschiedenartigsten Räume verwendet werden. Fabriken, Kaffeehäuser, Schulen etc. können die Vorteile einer solchen Luftreinigung sehr gut gebrauchen. Als erfolgreich hat sich auch die Ozonisierung der Luft in Tunneln einer Untergrundbahn erwiesen.

Das Ozon findet nicht nur für die Luftreinigung, sondern auch für andere technische Zwecke Verwendung. In der chemischen Industrie hat man versucht, durch das Ozon als Reagenzien die Kupferbleiche bei Zinn zu ersetzen, hat jedoch wenig Erfolg damit gehabt. Ebenso hat sich das künstliche Ozon von Weizen etc. mit Hilfe von Ozon nicht bewährt. Hingegen hat es praktische Verwendung in der Trinkwassersterilisation gefunden. Wie schon erwähnt hat das Ozon die Wirkung, Bakterien zu töten. Jemand ein noch so unzureichend (vom hygienischen, nicht vom mechanischen Standpunkt aus betrachtet) Wasser kann durch Ozonisierung genießbar gemacht werden. Das Wasser braucht nur durch ein Grobfilter gereinigt zu werden, während durch die Ozonisierung die Bakterien getötet werden, das Wasser enthält, vom Sauerstoff befreit und noch obenrein durch die Säubung von Kohlenfäden wünschenswert gemacht wird. In Deutschland bestehen in Wiesbaden und Paderborn solche Ozonwasserwerke. Während in Wiesbaden das Werk nur als Reserve betrachtet wird, liefert die Paderborner Anlage schon seit zwei Jahren das gesamte Trinkwasser für die Stadt.

Als wir vor mehreren Wochen berichten konnten (vergleiche Nr. 40, Seite 228: Kartellbildung in der Elektroindustrie), daß in der Elektroindustrie die drei führenden Großfirmen, die Siemens & Halske-Schüder-Werke, die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Edison-Union und Lahmeyer-Gesellschaft & Gussmann ein Schutzabkommen vereinbart haben, um auf diesem Wege eine einheitliche Preispolitik durchzuführen, war dieser Vorgang besonders geeignet, die Konzentrationstendenzen in der Elektroindustrie gut zu veranschaulichen. Ueberhaupt zeigt sich ein klassisches Bild kapitalistischer Entwicklung, wenn wir uns die Wirtschaftsgeschichte der angewandten Elektrizitätslehre in den letzten 20 Jahren vor Augen führen.

Aus der Fülle von Einzelunternehmungen, die sich mit der Herstellung von elektrischen Maschinen und Apparaten beschäftigt haben, sind bereits bis zum Jahre 1900 6 Werke hervorgetreten, die sich als Großfirmen durchsetzen konnten, nämlich Siemens & Halske, Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Schüder, Union, Helios, Lahmeyer. Und nun vollzieht sich ein sehr interessanter Entwicklungsprozess, die Jahre der Hochkonjunktur und der fleißigen Produktion wurden sich unterbrochen durch die Krise, die auch hier mit all ihren Schrecken und ihren verheerenden Wirkungen eingestiegen ist. Eine rückwärtslose Auslese des Schwächeren findet jetzt statt. Sobald eine Firma durch verfehlte Geschäftsverbindungen oder sonstige Fehlschlüsse in ihrer Position erschüttert wird, wartet die liebe Konkurrenz nur auf den Moment, den unterlegenen Rivalen unterdrücken, auffaugen oder einjagen zu können. Maglo, Helios, Schüder geben die besten Beispiele dafür, daß auch in kapitalistischen Zeiten das Recht, die Gewalt, das oberste Gesetz ist. Heute wird die Produktion in der Elektrotechnik beinahe ausschließlich von den obigen drei Großfirmen beherrscht, die technisch leistungsfähig und kapitalkräftig genug waren, sich durchzusetzen.

Diese beiden Eigenschaften charakterisieren überhaupt jede kapitalistische Unternehmung. In den letzten Tagen erst haben wir in den Börsenberichten einiger führenden Handelszeitungen einen ergötzlichen Meinungsstreit darüber gelesen, ob die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft nach ihrem letzten Geschäftsbericht mehr in der Fabrikation oder mehr durch Börsengeschäfte verdient habe. Nathenau, der Vielfahrer, wird über diese Disputation überlegen gelächelt haben, er weiß, daß diese Schriftreiber der kapitalistischen Presse erst anlässlich des fünfundszwanzigjährigen Jubiläums der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft als Aktiengesellschaft ihn als den eigentlichen spiritus rector deshalb angelobt haben, weil er die Eigenschaften zu beiden Geschäften vorbildlich in sich vereinigt.

Herr Nathenau hat nun wieder einen Coup vor, über den wir als gewöhnliche Leute berichten müssen. Vor einigen Wochen zirkulierte die Nachricht durch die Presse, daß bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Bestrebungen im Gange sind, eine neue Finanzierungs-Gesellschaft zu errichten. Es würde sich beim Gelingen dieser Pläne um eine Aktiengesellschaft größeren Stils handeln, für die ein Aktienkapital von vielen Millionen Mark vorgesehen wäre. Die Siemens-Schüder-Werke hätten sich an diesem Unternehmen mitbeteiligt und es soll diese neu gegründete Elektrobank den Zweck haben, die Finanzierung der schwebenden Vollbahnprojekte zu fördern. Das ganze Unternehmen ist auch höfenschnell deshalb sehr interessant, weil höchst eigenartige Obligationen (Schuldscheine)

Das Material für den Hochofenprozess muß in der Hauptsache in fester Form dem Ofen zugeführt werden. Pulverförmige Eisenerze und Gichtschlacken dürfen nur in kleinen Mengen dazugegeben werden. Ein großer Teil dieses im Betrieb unvermeidlichen Eisenerzes ging daher bis jetzt unbenutzt verloren. Man hat daher schon seit längerer Zeit versucht, Erzbrüetts aus diesen Materialien zu formen, um sie so nutzbringend zu verwerten. Nach einem Bericht in der Technischen Rundschau hat Professor Dunkelberg in Wiesbaden ein Verfahren gefunden, das die Herstellung solcher Brüetts wesentlich vereinfacht und verbilligt. Der Erztaub wird mit verschiedenen Bindemitteln vermischt und auf einer einfachen Ziegelpresse geformt. Diese Ziegel werden an der Luft getrocknet und dann in Ringförmig bis 1000 Grad erhitzt. Dabei verflüchtigen gewisse, dem Hochofenbetrieb schädliche metallische Beimengungen der Erze, so daß diese noch gereinigt werden. Die so gebildeten Brüetts können dann in beliebiger Menge dem Hochofen zugeführt werden. Die Herstellung soll sehr billig sein und sich vor allem sehr einfach gestalten.

Es vergeht fast kein Monat, in dem nicht auf dem Gebiet des Beleuchtungswezens neue Erfindungen zu verzeichnen wären. Zu diesen gehört zum Beispiel die Kohlenfaden-Quedfilberdampflampe von Hopfeli, die aber den bekannten Quedfilberdampflampen, die ein so grünlich-schwarzes Licht ausstrahlen, nichts gemeinsam hat. Diese Lampe soll vielmehr die Vorzüge des Kohlenfadens in der gewöhnlichen Glühlampe mit dem geringen Energieverbrauch der Metallfadenlampe vereinen. Die Metallfadenlampen haben nämlich im Gegensatz zu den Kohlenfadenlampen den empfindlichen Nachteil, gegen mechanische Erschütterungen noch immer sehr empfindlich zu sein. In der Lampe von Hopfeli ist ein gewöhnlicher Kohlenfaden, der durch Erschütterungen nicht zerfällt, in eine U-förmig gebogene Glasröhre eingeschlossen. In dieser Röhre befindet sich noch etwas Quedfilber, welches beim Einschalten der Lampe durch den glühenden Kohlenfaden verdunstet und bewirkt, daß die Lampe nur halb so viel Strom wie eine gewöhnliche Glühlampe braucht. Die Lampe sollen eine Lebensdauer von circa 600 bis 1000 Stunden haben und ein rein weißes Licht ohne färbende Blau- oder grüne Strahlen geben. Im weiteren unterrichtet sich die Lampe nicht von der gewöhnlichen Glühlampe. Es ist nur abzuwarten, ob diese Lampe in der Praxis das hält, was die Laboratoriumsversuche versprechen.

berücksichtigt werden sollen. Erinnert sei hier noch an die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes, die die Staatsangehörigkeit des Reiches durch die Geburt, die Heirat oder die Einbürgerung bestimmen. Die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes bestimmt. Die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes bestimmt.

Die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes bestimmt. Die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes bestimmt. Die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes bestimmt.

Es kann nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, diese Vorgänge und Pläne des elektrotechnischen Großkapitals aufmerksam zu verfolgen. Die großen Projekte, die mit der „elektrischen Restauration des Landes“ zusammenhängen, geben gerade dem Großkapital die Möglichkeit, für seine Interessen vorbeugende Finanzoperationen einzuleiten. Der Staat und das Volk haben Vor Sorge zu treffen, daß die Zukunft nicht ein Elektrokartell mit demselben Nachbereich beschert, wie es zum Beispiel im Kohlenkartell und im Stahlwerksverband zustande gekommen ist.

Nach § 11 des Grundgesetzes, die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes bestimmt. Die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des Artikels 11 des Grundgesetzes bestimmt.

### Aus Österreich.

Der Tätigkeitsbericht, den der Vorstand des österreichischen Metallarbeiterverbandes dem neunten Metallarbeiterverbandstag (6. bis 12. Dezember in Wien) vorlegt, bietet eine Fülle beachtenswerten Materials über den Entwicklungsgang der österreichischen Metallarbeiterbewegung. Schon äußerlich, in den Mitgliederzahlen des Verbandes, tritt uns die Tatsache eines ungemäßen raschen Aufstieges entgegen. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn wir die inneren Verhältnisse der österreichischen Metallarbeitergewerkschaft, die finanzielle Gebarung, das Tarifvertragswesen etc. prüfen betrachten.

Im Jahre 1892 wurde der Verband der Eisen- und Metallarbeiter Österreichs ins Leben gerufen; er zählte nach der Konstituierung etwa 8200 Mitglieder. Und nun wuchs der Mitgliederstand von Jahr zu Jahr. Am Ende des Jahres 1905 war ein Mitgliederstand von 46 516 erreicht, am Ende des folgenden Jahres war die Mitgliederzahl auf 53 023 angewachsen, am 31. Dezember 1907 waren bereits 63 790 Metallarbeiter im Verbande organisiert. Außer dem Metallarbeiterverband gibt es noch eine Reihe weiterer auf dem Boden des modernen Klassenkampfes stehende Metallarbeitergewerkschaften, die zusammen 27 226 Mitglieder zählen. In allen österreichischen Metallarbeitergewerkschaften sind also zusammen 91 016 Arbeiter organisiert; auf je 100 Beschäftigte entfallen 18,17 Organisierte. Innerhalb der Metallarbeiterbewegung machte sich das Bestreben nach einer zentralistischen Organisationsform stets stärker geltend. Seit dem 31. Dezember 1907, für den die vorstehenden Zahlen gelten, haben sich wieder einige Organisationen, die bis jetzt selbständig waren, dem Metallarbeiterverband angeschlossen. Der größte der außerhalb des Verbandes stehenden Vereine, der Zentralverein der Eisen-, steht wegen des Uebertrittes zum Metallarbeiterverband in Unterordnung. Die dominierende Stellung des Verbandes innerhalb der österreichischen Metallarbeiterbewegung hat sich also in den letzten Monaten noch bedeutend gefestigt.

Die Gesamteinnahmen betragen im Jahre 1906: 1 150 677,65 Kronen, im Jahre 1907: 1 275 935,41 Kr. Die Gesamtausgaben beliefen sich im ersten Jahre auf 841 061,37 Kr., im letzteren

Das Material für den Hochofenprozess muß in der Hauptsache in fester Form dem Ofen zugeführt werden. Pulverförmige Eisenerze und Gichtschlacken dürfen nur in kleinen Mengen dazugegeben werden. Ein großer Teil dieses im Betrieb unvermeidlichen Eisenerzes ging daher bis jetzt unbenutzt verloren. Man hat daher schon seit längerer Zeit versucht, Erzbrüetts aus diesen Materialien zu formen, um sie so nutzbringend zu verwerten. Nach einem Bericht in der Technischen Rundschau hat Professor Dunkelberg in Wiesbaden ein Verfahren gefunden, das die Herstellung solcher Brüetts wesentlich vereinfacht und verbilligt. Der Erztaub wird mit verschiedenen Bindemitteln vermischt und auf einer einfachen Ziegelpresse geformt. Diese Ziegel werden an der Luft getrocknet und dann in Ringförmig bis 1000 Grad erhitzt. Dabei verflüchtigen gewisse, dem Hochofenbetrieb schädliche metallische Beimengungen der Erze, so daß diese noch gereinigt werden. Die so gebildeten Brüetts können dann in beliebiger Menge dem Hochofen zugeführt werden. Die Herstellung soll sehr billig sein und sich vor allem sehr einfach gestalten.

Satz auf 1.001.000,00 M. Die durchschnittliche Beschäftigung der Arbeiter im Jahre 1907 ist demnach zu veranschaulichen...

Die günstige wirtschaftliche Konjunktur, die die beiden letzten Jahre beherrschte, schuf auch die Möglichkeit einer intensiven Zehn-

Der Bericht des Verbandsvorstandes enthält noch eine sehr interessante Berechnung der Kampfes-Chancen, je nachdem größere oder kleinere Arbeitermassen beteiligt sind.

Don dem, was im einzelnen erreicht wurde, enthält der Bericht insbesondere genaue Angaben über die Lohnbewegung und die Arbeitszeitverlängerung.

Die Metallarbeiterverträge werden inhaltlich von Jahr zu Jahr vollkommen, sie haben immer mehr möglichst alle Seiten des Arbeitsverhältnisses ihrer Komplexität zu unterwerfen.

Alle in allen Kreisen die österreichischen Metallarbeiter wohl auf die Arbeit der beiden letzten Jahre mit Befriedigung zurück-

Der letzten erschienen Bericht der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik stellt fest, dass im Berichtsjahr 1907 251 Betriebe mit 1493 Arbeitern eingetragene, dagegen 631 neue Betriebe mit 4835 Arbeitern aufgenommen wurden.

Der Betriebsrat hat sich Ende 1907 auf 2802 Betriebe mit durchschnittlich 22785 beschäftigten Arbeitern gegen 206529 Betriebe im Jahre 1906.

Die wichtigsten 1000 österreichischen Betriebe beschäftigen 2221 Arbeiter. Auch ein Zeichen, wie weit die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten Jahren gewachsen ist.

Die wichtigsten 1000 österreichischen Betriebe beschäftigen 2221 Arbeiter. Auch ein Zeichen, wie weit die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten Jahren gewachsen ist.

Die wichtigsten 1000 österreichischen Betriebe beschäftigen 2221 Arbeiter. Auch ein Zeichen, wie weit die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten Jahren gewachsen ist.

Die wichtigsten 1000 österreichischen Betriebe beschäftigen 2221 Arbeiter. Auch ein Zeichen, wie weit die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten Jahren gewachsen ist.

Die wichtigsten 1000 österreichischen Betriebe beschäftigen 2221 Arbeiter. Auch ein Zeichen, wie weit die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten Jahren gewachsen ist.

auf männliche und 106 auf weibliche Personen entfallen. Die Folgen der durchschnittlichen Entfälle waren im Berichtsjahre 84, im Berichtsjahre 1906, durchschnittliche Entfälle 103, im Berichtsjahre 1905, durchschnittliche Entfälle 103.

Die wichtigsten 1000 österreichischen Betriebe beschäftigen 2221 Arbeiter. Auch ein Zeichen, wie weit die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten Jahren gewachsen ist.

Die wichtigsten 1000 österreichischen Betriebe beschäftigen 2221 Arbeiter. Auch ein Zeichen, wie weit die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten Jahren gewachsen ist.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Ärztlichen zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 8. Dezember der 50. Wochenbeitrag für die Zeit vom 6. bis 12. Dezember 1908 fällig ist.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Berlin: Der Gießereiarbeiter Alfred Wubisch, geb. am 20. Mai 1886 zu Sorau, Lit. A. Buch-Nr. 129231, nach § 22 Abs. 1 c.

Wieder aufgenommen wird: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Schwiebus: Der Schlosser Otto Wicht, geb. am 15. Okt. 1888 zu Merzdorf.

- Öffentlich gerügt werden: Auf Antrag einer Untersuchungskommission in Berlin: Der Dreher Anton Tholl, geb. am 3. Juli 1881 zu Barmen, Lit. A. Buch-Nr. 201956, wegen unkollegialen Verhalten.

Zurückgenommen wird: Die in Nr. 39 der Metallarbeiter-Zeitung erfolgte Ausschließung des Schlossers Karl Albig, geb. am 22. November 1882 zu Halberstadt, Lit. A. Buch-Nr. 46566, da nachgewiesen ist, daß Albig die an ihn ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung nicht erfahren konnte.

Aufforderung zur Rechtfertigung. Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen.

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Bremen: Der Schlosser Wilhelm Reiner, geb. am 29. August 1877 zu Thorn, Buch-Nr. 2, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.

Kaputteln und einseitiges behauptet Nichtigkeitsung ist das Schwere Mitglied Nr. 2310, lautend auf Hermann Gottlieb Vertiginger, Buch-Nr. 29129, lautend auf Schlosser Heintz Jakob, geb. am 21. Mai 1867 zu Götzen.

Alle für den Verband bestimmten Geldleistungen sind nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rote-Strasse 16b zu richten; auf dem Postamt ist genau zu bemerken, wofür das Geld verwendet ist.

Zur Beachtung! - Zugang ist fernzuhalten:

- von Prager Arbeitern nach Hohenheim-Niederlahrsheim (Zugbewerber und Gefährliche) H.; von Formern, Gießereiarbeitern und Schmiedern nach Arbon, Schweiz (Geprezi Straubenberg) H.; nach Offenbach (H. Zuberberger) H.; nach Rheindt (H. Zuberberger) H.; von Schmiedemeistern und Helfern nach Bremen 2.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Götzen (Stahlwerk); nach Rüglist i. Mähren (einstw. Fabrik, L. Daxel & Co.) H.; nach Nürnberg (Südostbahnhof) H.; nach Prag (Mach & Co., Eisenbahn) H.; von Schlossern, Drehern, Schmiedern und Maschinenarbeitern nach Friedrichsroda in Thüringen (F. Schwan, Runder-Kampfbühl) H.; nach Riga H.

Der Metallarbeiterverband in Osnabrück, wo fröhe der Arbeiter in Osnabrück kommen, sind die Metallarbeiter in Osnabrück, die sich am 20. November 1907, dem Berichtsjahre über die durchschnittliche Beschäftigung in Osnabrück zu veranschaulichen.

Korrespondenzen.

Formen.

Nachtr. In Nr. 46 der Metallarbeiter-Zeitung berichteten wir, daß die vom Arbeitgeberverband der linscheimischen Metallindustrie geplante Aussperrung der hiesigen Gießereiarbeiter nicht zur Ausführung gelangen werde.

Gold- und Silberarbeiter. Gmünd (Schwäbisch). Die Entheiligung des Sonntags durch die Christlichen. Am Sonntag den 8. November wurden hier die Vertreter zur Ortskrankenkasse für Dijouteriearbeiter auf drei Jahre neu gewählt.



als (schon) handlich bezeichneten Artikel in Form einer Gewerkschafts-  
 aufstellung zu veröffentlichen. Man muß schon sagen, es sind wichtige  
 diese Artikel. Nur die Gewerkschaften werden die Durchführung  
 dieses Beschlusses eine Verwirklichung von im Durchschnitt 1,20  
 pro Woche zur Folge haben. Der Durchschnittslohn der Arbeiter  
 in der Provinz beträgt 48 g pro Woche, 20,00 pro Woche.  
 Das ist nach Ansicht der Arbeiter durchaus den höchsten Gehältern  
 angepaßt. Nehmen wir an, es wäre so, wie es nicht ist, dann dürfte  
 man doch nicht zu einem Beschluß kommen, der diesen jetzt an-  
 gegebenen Gehältern reduziert. Wenn ist er doch nicht mehr angepaßt,  
 sondern vielmehr unter dem von den Arbeitern bezeichneten Niveau.  
 Ja ja, die Logik bei unseren Innungsmitgliedern! Aber der  
 Lohn ist ein durchaus nicht angemessener, er ist für die meisten Ver-  
 hältnisse viel zu niedrig und eine Wiedereinrichtung bedeutet eine schwere  
 wirtschaftliche Schädigung. Angesichts dieser Tatsache ist es mindestens  
 sehr nahe, wenn der Innungsvorstand erwartet, daß die Gewerkschaft  
 sich unseren (des Innungsvorstandes) Darlegungen nicht verschließen  
 werden. Das haben nun aber die Gewerkschaften doch getan. In einer  
 gut beleuchteten Versammlung lebten sie eine solche im einseitigen  
 Interesse der Meister geschlossene Arbeitsvertragsvereinbarung ab, wogegen  
 die Innung laut Beschluß ihrer Versammlung vom 6. November auf  
 ihrem Standpunkt beharrte. Nicht bescheidend ist auch wieder die  
 Behandlung dieser ganzen Frage durch den Vorstand der Innung.  
 Er, der zuerst durchaus für den Vorstoß der Gewerkschaften geworben ist,  
 setzt zum 8. November die für diese so wichtige Frage gar nicht  
 mehr offiziell auf die Tagesordnung. Was scheeren auch die Wünsche  
 der Gewerkschaften! Statt dessen glänzte als erster Punkt auf  
 der Tagesordnung der Innung: „Der Anschlag an den Arbeiterge-  
 schäftsverband“, der denn auch vorgetragen wurde. Aber dessen Pro-  
 gramm ist in der Nr. 47 der Arbeiterzeitung zu lesen, daß er  
 über Arbeitsverhältnisse und Verhältnisse „belehren“, behörd-  
 lichen Schutz den Arbeitern vermitteln und einen einheitlichen  
 Entlassungsschein (Arbeitsvertragschein!) einführen will. Die  
 Meister Meister sind also mit folgenden Forderungen im Lager der  
 Schatzkammer übergegangen, was insofern sein Gutes haben wird und  
 auch schon gehabt hat, daß namentlich auch dem letzten unter den  
 Gewerkschaften die Augen geöffnet sind. Dem Gang der Dinge sehen die  
 hiesigen Kollegen durchaus ruhig zu. Noch eines ist aus der bis-  
 herigen Bewegung interessant. Von den Innungsmitgliedern wird immer  
 über das Einmischen andererseits Dritter, der Organisation der  
 Arbeiter nämlich, bei Forderungen der Gewerkschaften. Ja, wenn  
 wir nur mit den Gewerkschaften und deren Ausschuss zu tun hätten, dann  
 würde viel besseres für dieselben zustande kommen.“ Hier haben  
 wir die Probe aufs Exempel gemacht. Nur durch den Gewerkschafts-  
 ausschuss ist verhandelt worden, und erst ganz zuletzt suchte die  
 hiesige Organisationsleitung die Wünsche der Kollegen zu unter-  
 stützen. Und trotzdem ein negatives Resultat, was beweist, daß das  
 Ramenten der Erziehung der Verständigung durch die Organi-  
 sation eitel Spiegelschere ist. — Die Bauhofsloster allerorts werden  
 ersucht, nach Kassel keine Arbeit anzunehmen und bei Angeboten nach  
 hier erst auf dem Verbandsbureau anzufragen.

# Rundschau.

## Reichstag.

Langsam und zögernd gehen die Verhandlungen über die  
 Reichsfinanzreform vorwärts. Schon hat die Diskussion 6 Tage  
 lang gedauert und noch ist kein Ende abzusehen. Immer wieder  
 neue angreifbare Stellen des weitläufigen Werkes werden auf-  
 gehoben, immer neue wohlgezielte Angriffe dagegen gerichtet. Und  
 doch, wenn man die Sache recht betrachtet, ist, so merkwürdig es  
 klingt, bei diesen Steuererläsen schon viel zu viel von Steuer ge-  
 redet worden. Es sind nämlich dabei Vorfragen zu lösen, deren  
 Bedeutung selbst noch über die der Steuererlässe hinausgeht. Wenn  
 die Volksvertretung diese Gelegenheit verläßt, dem persönlichen  
 Regiment Zügel anzulegen und die Rechte des Volkes zu verteidigen,  
 dann kann sie das Parlament vielleicht niemals wieder einholen.  
 Aber die Aussichten sind nicht sehr günstig. Was kann man von  
 dem Reichstag erwarten? Die Regierung legt eben die  
 500 Millionen-Forderung vor, weil sie sicher zu sein glaubt, daß er  
 sie ihr nach einigen Stunden bewilligen wird. Einem Reichstag  
 in seiner früheren Zusammenfassung hätte man diese Vorlage über-  
 haupt nicht vorzulegen gewagt. Wenn es daher gelingen soll, ge-  
 rade diese wichtigsten, zahlhaften Reichstag vorwärts zu drängen,  
 zu beschleunigen, die seiner ganzen Wesensart fernliegen müssen,  
 dann bedarf es der eifrigen und entschlossenen Tätigkeit der äußer-  
 sten Rinde.

Was die Steuererlässe im einzelnen anlangt, so bietet die erste  
 Sitzung das bei solchen Gelegenheiten übliche Bild: für keine  
 einzige Steuer ist bisher eine Mehrheit aufgekomen; aber die  
 Ablehnung der einzelnen Steuern ist auch nicht gleichmäßig von  
 allen Parteien erfolgt. Ein Heftchen zeigt uns folgendes: Gegen  
 die Nachlasssteuer sind die Konservativen und Freikonservativen, im  
 gewissen Grade auch die Mitglieder der Reichstagsfraktionen, im  
 des Zentrum, ein Teil der Nationalliberalen. Gegen die Lohn-  
 steuer erhoben die Konservativen nur formale Einwände, dagegen  
 stritten sich die Freikonservativen einer Bundesratsminister widersehen,  
 wie auch die Reichstagsfraktionen. Gegen die neue Gewerbesteuer  
 sind auch die Reichstagsfraktionen; auch das Zentrum kann die Behauptung  
 gegen die Form der hergebrachten Lohnsteuer nicht über-  
 winden. Nationalliberal und Freikonservativ stehen geschlossen dagegen.  
 Das Zentrum im Reichstag betrachtet die Steuererlässe natürlich als  
 ein Geschäft des Handels, die Freikonservativen haben sich nicht  
 gerade auf das Zentrum verlassen, das Zentrum lehnt einseitig  
 das Zentrum ab, während von den Nationalliberalen höchstens ein  
 Teil dafür zu gewinnen wäre: die Freikonservativen können geschlossen  
 gegen das Zentrum im Reichstag. Von den Nationalliberalen dürfte  
 es sehr schwer fallen, die Reichstagsfraktionen und die Reichstagsfraktionen  
 abzuwehren. Die Reichstagsfraktionen hat auf keiner  
 Seite des Hauses eine geschlossene Reihe von Freunden. Es geht  
 nun, das ungenügend die 13 Sozialdemokraten, die mit Ausnahme  
 der Reichstagsfraktionen bei jeder Steuer des Reichstages zugegen  
 sind, ihre Mehrheit für eine Verdrängung zu gewinnen ist. Inwiefern  
 doch die Reichstagsfraktionen nicht darüber täuschen, daß noch die  
 die allgemeine Gefahr einer Erhöhung der indirekten Steuern be-  
 steht: unter den Gegnern der hergebrachten Steuern finden sich  
 auch immer noch Gegner der neuen, die auf Bier, Branntwein und  
 Tabak in einer anderen Form 200 bis 300 Millionen neue Steuern  
 legen wollen.

In der jüngsten Sitzung haben Debatte behandelte der Reichstag  
 aus Anlaß der Reichstagsfraktionen die Erhöhung der indirekten Steu-  
 ererhöhung und Abgrenzung. Das erwähnte Mitglied hat  
 die Augen der Reichstagsfraktionen auf das heute das der Reich-  
 stagsfraktionen, die Reichstagsfraktionen nicht als jede andere Gruppe der Reich-  
 stagsfraktionen in jedem Augenblick ihrer Tätigkeit dem Volk im Auge haben.  
 Es mag sein, daß es den Reichstagsfraktionen nicht gelingt,  
 alle Gruppen des Reichstages zu überzeugen; es scheint ja man-  
 che, die es nicht die Erhöhung der Reichstagsfraktionen für den Reich-  
 stagsfraktionen wollen, mit dem je in der Zukunft eintritt. Gegen die  
 Erhöhung der Steuern wird nicht entgegen alle Reichstagsfraktionen der Reich-  
 stagsfraktionen nicht nur gegenwärtig Reichstagsfraktionen, sondern auch  
 die Reichstagsfraktionen des Reichstages, erhebt sich. Dieser  
 Reichstagsfraktionen immer und immer wieder auf den Reichstagsfraktionen  
 der Reichstagsfraktionen zu bringen. Im Reichstag geht es hauptsächlich  
 um die Reichstagsfraktionen. Bei Otto Gue. Bei jeder Reich-  
 stagsfraktionen ist die Reichstagsfraktionen über die Reichstagsfraktionen

des neuen Vertriebs- und Vertriebsmittels in dem Land mit  
 politischen Elementen durchgeführten Gegenstand. Das  
 unterwirft die verurteilte Regierung rüchellos die gewerkschaft-  
 lichen Behauptungen der Polen mit Hilfe des Sprachensprecher.  
 Das steht im strengen Widerspruch mit dem ausdrücklichen Ent-  
 scheidungen, die der Reichstagsfraktionen v. Reichmann-Göllner bei der  
 Beratung des Reichstages abgegeben hat. Damals erklärte er,  
 es würden niemals den Polen Schiedsrichter bei gewerkschaftlichen  
 Behauptungen in den Weg gelegt werden; heute sehen wir, daß jede  
 Reichstagsfraktionen in Westdeutschland verboten wird. Hier ist aber  
 nur eine Lösung möglich: entweder sündigt es dem Reichstagsfraktionen, die  
 verurteilte Regierung zu einer Beobachtung seiner Erklärung zu  
 zwingen, oder er muß als ein Mann, der sein Wort nicht gehalten  
 hat, von seinem Platte abtreten. Wieder aber steht dieser Vorschlag,  
 wie verhängnisvoll das blinde und blinde Vertrauen der Frei-  
 konservativen und Demokraten bei der Schaffung des Reichstages der  
 Arbeiterbewegung werden kann. Hätten die Reichstagsfraktionen (Weinlingen),  
 Vater und Naumann und wie sie alle heißen, unseren Warnungen  
 Gehör geschenkt, dann wäre nicht auf die unverbindliche Sprache  
 eines Reichstagsfraktionen ein wichtiges Arbeiterrecht geschmälert worden.  
 Jetzt wird es nur möglich sein, daß die sozialdemokratische Fraktion  
 durch festes Auftreten im Reichstag den äußersten Schaden abwendet.  
 Dieser Reichstagsfraktionen hat kein Recht mehr, im Reichstag den Mund  
 zu öffnen, bevor er nicht die oben gestellte Alternative befolgt hat.

## Partei und Gewerkschaft in Sachsen.

Die Dresdener Volkszeitung vom 26. November  
 enthält folgende

### Erklärung:

„Seit einiger Zeit sind in Parteikreisen, sowohl in Sitzungen  
 als auch in Parteiversammlungen, in verschiedenen Orten Sachsens  
 Beschuldigungen gegen die Parteileitung des Deut-  
 schen Metallarbeiter-Verbandes (A. Bezirk,  
 D. n. g. r. e. i. c. h. e. n.) dahingehend erhoben worden, daß sie  
 den Beamten und sonstigen Funktionären ihres Verwaltungsbe-  
 reiches die politische Betätigung für die Partei  
 untersage. Auf Grund dieser Behauptungen haben sich die  
 zuständigen Parteifunktionäre mit dieser Angelegenheit beschäftigt und  
 hat die angeforderte Untersuchung die völlige Haltlosig-  
 keit dieser Behauptungen ergeben. Die Parteileitung  
 war im Gegenteil in der Lage, den Nachweis zu erbringen,  
 daß ein großer Teil der zu ihrem Verwaltungsbereich gehörenden  
 Verbandsfunktionäre sich hervorragend für die Partei  
 betätigt, ohne daran im geringsten behindert zu werden.“

Durch Berichte über solche Versammlungen haben die Beschul-  
 digungen leider auch in der Parteipresse Aufnahme gefunden; so  
 werden auch in der Pitroer Volkszeitung Nr. 199 vom 21. No-  
 vember dieses Jahres unter Neujahr-Vorbereitung wieder solche  
 Behauptungen aufgestellt, obwohl die erforderliche Aufklärung längst  
 erfolgt war.

Erfahrungsgemäß wird durch solche Dinge in den beteiligten  
 Kreisen Zwiespalt und Mißstimmung hervorgerufen und werden da-  
 durch beide Teile, Partei sowie auch Deutscher Metallarbeiter-Ver-  
 band, geschädigt. Um hierin Wandel zu schaffen und solcher Schädig-  
 ung vorzubeugen, erucht das unterzeichnete Zentralkomitee die  
 Parteifunktionäre, die Weiterverbreitung dieser Behauptungen zu unter-  
 lassen und ihr entgegenzutreten.

Dresden, 25. November 1908.

Das sozialdemokratische Zentralkomitee für Sachsen.  
 J. A.: Karl Siederemann.“

## Gewerbegerichtliches.

Eine „demütigende Zumutung“. In unserer in Nr. 47 (Seite  
 383) unter der gleichen Spitzmarke erschienenen Notiz erhielten wir  
 eine Mitteilung zugewandt, wonach der als Kläger aufgetretene  
 Chauffeur in dem zur Entlohnung führenden Falle zum Reuigen des  
 Fahrzeuges gegen seine Instruktion Petroleum verwendet hatte.  
 Der Direktor der Automobil-Fabrik-Gesellschaft stellte ihn des-  
 wegen zur Rede. Als dann der Chauffeur die Verwendung von  
 Petroleum bestritt, forderte der Direktor ihn auf, in den Säuer zu  
 riechen, um sich vom Vorhandensein des Petroleums zu überzeugen.  
 Weil der Chauffeur dies behauptet verweigerte, wurde er entlassen.  
 — Wir nehmen von dieser Ergänzung keine Notiz, bemerken jedoch,  
 daß es uns ferngelegen hat, in unserer ersten Notiz, einem Vorwurf  
 gegen das Gewerbegericht zu erheben. Das geht schon daraus her-  
 vor, daß wir die Worte demütigende Zumutung in  
 Anführungszeichen gesetzt hatten.

Welcher Unterzucker mag zahlen? Die Firma Kothle verleiht  
 Lokomobilen und Häckelmaschinen. Solche Maschinen hatte auch  
 eine Firma Kiemann gemietet, in deren Auftrag der Kaufmann  
 Albrecht bei Kothle arbeitete. Plötzlich mußte die Lokomobile  
 repariert werden. Albrecht erhielt von Kiemann den Auftrag, vom  
 benachbarten Orte solange eine Lokomobile zu holen, aber auch  
 Kothle sollte einen Mann zur Reparatur nach Genthin. Dieser  
 gab die notwendige Bescheinigung der Reparaturarbeiten auf zwei Lagen  
 an. Deshalb holte Albrecht die andere Lokomobile nicht, sondern  
 ließ dem Kiemann die Arbeit von sich jedoch acht Tage hin.  
 Albrecht war nun von Kiemann nicht entlassen worden, hatte aber  
 insofern für Kothle gearbeitet. Kiemann verweigerte die Lohn-  
 zahlung; dasselbe tat Kothle. Albrecht verlor nun letztgenannten  
 am 6. 7. 2. A. von welcher Summe er letztendlich schon 25 A. er-  
 halten sollte. Albrecht hatte als Rechnung eine Summe von  
 70 S.; dieser Lohn erschien Kothle für einen Helfer des Kiemanns  
 als zu viel. In den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht wurde  
 am 21. November machte der Vorsitzende nach langer Beratung  
 folgenden Vergleichsvorschlag: Wenn keine Einigung  
 erzielt würde, werden aus diesem einen Prozentsatz abgezogen drei  
 entfallen. Einmal sei Albrecht von Kiemann nicht entlassen wor-  
 den, andererseits habe er insofern für Kothle gearbeitet. Für die  
 Arbeit sei ein angemessener Lohn festzusetzen; die Differenz habe  
 Kiemann zu tragen. Er wolle den Vorschlag, den Einverständnis  
 auf 60 S. festsetzen, wozu Kothle 25 und Kiemann 5 S. zu zahlen  
 habe. Albrecht ließ 10 Stunden ab. Der Vergleich lautete:  
 Kothle bezahlte nach 20 90 A., Kiemann 4 A. Albrecht ließ seine  
 Rechtsberatung fallen. Mit drei Reichstagen erlassen an, daß sie  
 gegenseitig keine Ansprüche mehr an einander haben.  
 (Nach der Zeitschrift, Angelegenheit)

Vertragsschlichter bei Kündigung. Ein Schlosser  
 in G. l. n. schloß mit einem Schlossermeister einen Vertrag,  
 der ihm abgelesen wurde war. Der Besetzte wendete ein, bei ihm  
 bestünde zwar keine Kündigung, aber wenn er mangels eines Arbeiter  
 entlassen, so würde er ihm den ganzen Tag bezahlen. Dasselbe Recht  
 habe ihm auch zu; der Kläger habe um 5 Uhr nach mittags  
 die Arbeit eingekündigt, und deshalb bezahle er ihm auch  
 nicht den Lohn für die acht Stunden, die er gear-  
 beitet habe. Nach der Entscheidung des Reichstages Gewerbe-  
 richtes kann der Unternehmer, wenn der Arbeiter rechtswidrig die  
 Arbeit verläßt, gemäß § 124 b der Gewerbeordnung als Entschä-  
 digung für jeden Tag des Vertragsverhältnisses den Betrag des ordn-  
 lichen Lohnes fordern. Da die Arbeitszeit bis 7 Uhr abends  
 dauerte und der Kläger bis 5 Uhr gearbeitet hat, ist er nur zwei  
 Stunden betragsschlichter, so daß der Besetzte auch  
 nur für zwei Stunden eine Entschädigung wegen Vertragsbruchs in  
 Höhe von 76 S. beanspruchen konnte. Bezüglich dieses Betrages  
 und die Bestimmungen für das Vertragsverhältnis gemäß § 273  
 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben. Infolgedessen lautete der  
 Besetzte gemäß § 24 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung  
 des Betrages von 76 S. nur gegen Zahlung seiner Forderung Zug  
 um Zug durch den Kläger bezahlt werden. Das Urteil  
 lautete daher: Der Besetzte wird bezahlt, dem Kläger 228 A.  
 zu zahlen, ferner einen Betrag von 76 S. gegen Zahlung einer  
 Entschädigung von 76 S. wegen Vertragsbruchs durch den

Arbeiter. — Der Arbeiter hat alle Rechte dem Arbeiter für  
 die sich während der Zeit der Arbeit haben sollen, bei aber  
 lassen die Rechte für die zwei Stunden Vertragsbruch bestehen.  
 (Nach der Zeitschrift, Angelegenheit vom 21. November 1908)

## Arbeiterverehrung.

Verurteilung? Welche Folgen die Nacharbeit für den  
 Arbeiter zu haben kann, erzählt man aus letztgenanntem Jahre. Die  
 deutsche Gewerkschaftsvereinschaft ist in Wiesbaden ihre Oberleitung  
 herstellten. Die Arbeiter mühten sich nachts arbeiten. Gegen Mitter-  
 nacht wollte der Arbeiter G. seine Notdurft verrichten und suchte,  
 da kein Abort da war, eine dunkle Stelle hinter einem Steinhaufen  
 auf. In der herrschenden Dunkelheit fiel er aber in eine unvorbe-  
 reitete Grube und lag sich dadurch eine schwere Verletzung an.  
 Entschädigung der Rippen und der Hand und einen Schaden von  
 wegen der Baufirma strengte deshalb der Schwerverletzte die Schaden-  
 ersatzklage an, da die Straßen- und Kleinbahnverwaltungen  
 erkrankte, diesen Unfall als Betriebsunfall anzuerkennen. In  
 ihrem Ablehnungsschreiben erklärte sie fahrlässig: „Ein Betriebsunfall  
 liegt nicht vor, denn G. hat, um seine Notdurft zu verrichten, also  
 im eigenwirtschaftlichen Interesse (?), seine Arbeitsstelle ver-  
 lassen und ist dabei in eine nicht von der Arbeitgeberin angelegte,  
 mit dem Straßenbahnbetrieb in keinerlei Zusammenhang zu bringende  
 Baugrube gefallen.“ Auf die Berufung des Verletzten erklärte  
 die Berufungsgenossenschaft wiederum, daß sie den erhobenen Renten-  
 anspruch ablehnen müsse, weil der Kläger gar keinen Betriebsunfall  
 erlitten habe. Er sei wieder auf der Arbeitsstelle noch durch eine  
 Einrichtung oder Eigentümlichkeit des Betriebs gefallen, sondern aus  
 einer Gefahr erlegen, der jedermann ausgesetzt gewesen sei, in-  
 sofern als jeder, der den vom Kläger benutzten Weg beschritten haben  
 würde, ebenfalls den Sturz getan hätte.“ Dem Einwand des Ver-  
 letzten, daß er schon aus sittlichen Gründen angenommen gewesen wäre,  
 einen geschützten Ort in der Dunkelheit aufzusuchen, da ein reger  
 Straßenverkehr vorhanden, eine öffentliche Bedürfnisanstalt nicht in  
 der Nähe war, auch alle Privathäuser unzugänglich waren, suchte  
 die Berufungsgenossenschaft damit zu antworten, daß er verpflichtet ge-  
 wesen sei, zur Vermeidung seines Bedürfnisses in „das erste beste  
 Haus einzutreten (wenn es auch verschlossen war?) oder eine öffent-  
 liche Anstalt aufzusuchen, dann wäre der Unfall nicht vorgekommen.“  
 Sehr schlagend das. Entschuldigend hatte das Schiedsgericht für  
 Arbeiterverehrung in Wiesbaden eine andere Auffassung über die  
 Sache und gab dem Verletzten recht. In der Begründung des Urteils  
 vom 30. Januar 1908 heißt es unter anderem: „Im vorliegenden  
 Falle besteht allerdings kein innerlicher betrieblicher Zusammenhang  
 zwischen der zur Kanalanlage aufgeworfenen Grube und den Ein-  
 richtungen der Straßenbahngesellschaft. Da jedoch, wie die Unfall-  
 verhandlungen erkennen lassen und wie insbesondere der Kläger in  
 glaubhafter Weise berichtet hat, eine Gelegenheit zur Verrichtung  
 der Notdurft auf der Betriebsstätte selbst nicht getroffen war, die  
 Arbeiter vielmehr die Grube im Bedarfsfalle aufzusuchen gezwungen  
 waren, so kann in diesem Falle ein Ausschließen aus dem Banne des  
 Betriebs nicht angenommen werden, und zwar um so weniger, als G.  
 durch den zur Unfallzeit an dem Unfallort noch vorhandenen regen  
 Verkehr genötigt war, zu seinem Zwecke einen geschützten Ort zu  
 suchen, der sich ihm in dem aufgeworfenen Steinhaufen bot. Die  
 Berufungsgenossenschaft wurde ferner verurteilt, eine vorläufige Ent-  
 schädigung von 150 A. sofort zu zahlen, bis sie die prozentuale  
 Rente selbst festgesetzt habe.“

Die Berufungsgenossenschaft beruhigte sich natürlich bei diesem Urteil  
 nicht und versuchte am Reichsversicherungsamt noch zu gewinnen.  
 Aber auch das Reichsversicherungsamt stellte sich auf den Stand-  
 punkt des Schiedsgerichtes und erklärte in seinem Urteil vom  
 9. Oktober 1908, daß ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes vor-  
 liege: „Der Gang, um den es sich handelt, war allerdings zu rein  
 persönlichen Zwecken unternommen, in dessen dadurch ist der Kläger  
 nicht aus dem Banne des Betriebs ausgeschlossen, da dabei nur eine  
 kurze Unterbrechung der Arbeit durch eine ganz vorübergehende Be-  
 sorgung einer eigenen Angelegenheit des Klägers in Frage kam.  
 Zu dieser Besorgung mußte aber der Kläger seine Betriebsstätte ver-  
 lassen, da auf ihr keine Gelegenheit zur Verrichtung der Notdurft  
 der Arbeiter vorhanden war. Und da die nächste öffentliche Bedürfnis-  
 anstalt zu weit lag und die heranziehenden Häuser zur Nachtzeit ver-  
 schlossen waren, war er gezwungen, sich einen anderen geeigneten Ort  
 zu suchen. Dieser fand er auf der in unmittelbarer Nähe seiner  
 Betriebsstätte gelegenen Arbeitsstätte der Firma G. & Co., und wählte  
 dort mit Rücksicht auf den noch vorhandenen regen Verkehr auf der  
 Straße passend eine unbedeckte Stelle. Dabei fiel er in die dabei  
 befindliche unbedeckte Grube. Bei dieser Sachlage ist der ursächliche  
 Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb gegeben. Der Unfall  
 ist auf das Fehlen einer Gelegenheit zur Verrichtung der Notdurft  
 der Arbeiter, also auf eine mangelhafte Einrichtung des Betriebs  
 zurückzuführen. Es lag also ein Betriebsunfall vor, für dessen Folgen  
 die Berufungsgenossenschaft zu haften hat.“

## Berechtigte Interessen bei einem Gewerkschaftsangehörigen.

Unser Kollege Otto Handke, zweiter Bevollmächtigter der Ver-  
 waltungsbüro Berlin des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, war  
 wegen Verleumdung der Charlottenburger Polizei zu 100 A.  
 Geldstrafe verurteilt worden. Bei einem Streik auf den Siemens-  
 Schmelzwerken zu Charlottenburg im November 1906 fand eine  
 Versammlung der Streikenden statt, wo Handke referierte. Diesem  
 war ein Zettel übergeben worden, worauf ihm mitgeteilt wurde, daß  
 Charlottenburger Polizeibeamte sich bei einigen verhafteten weiblichen  
 Streikposten in nicht einwandfreier Weise benommen haben sollten.  
 Handke teilte dies der Versammlung mit und forderte die Betroffenen  
 auf, sich bei ihm zu melden, falls sie in der Versammlung anwesend  
 wären. Die Mitteilung auf dem Zettel erwies sich als unrichtig und  
 das Landgericht Berlin I verurteilte deswegen den Kollegen Handke.  
 Auf dessen Revision hob das Reichsgericht das Urteil auf, worauf  
 das Landgericht am 16. Mai 1908 ihn freisprach. Das Gericht hielt  
 dem Angeklagten zugute, daß er an die Wahrheit der Angaben  
 geglaubt habe. Ferner wurde ihm der Schutz des § 193 zugestanden,  
 weil er beauftragt war, die Interessen der Streikenden wahrzunehmen.  
 Die gegen den Freispruch vom Staatsanwalt eingelegte Revision  
 wurde vom Reichsgericht verworfen, weil dieses in der Annahme,  
 daß der Angeklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt  
 habe, keinen Rechtsirrtum erblickte.

## Auch ein Polizeibekämpfer.

Einen ganzen Monat Gefängnis soll unser Kollege Franz  
 Guth, Unterassistent des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in  
 Thale, abbrummen. Er hatte dort am 18. März eine Versammlung  
 zu Ehren der Märzgefallenen geleitet und sollte zum Schluß gesagt  
 haben, die Anwesenden möchten sich jeder Demonstration enthalten,  
 denn die dortige Polizei habe die Säbel geschliffen und plane einen  
 Angriff auf die Arbeiter. In der Verhandlung vor dem Landgericht  
 in Halberstadt am 1. Juli bestritt Guth, sich in geäußert zu haben,  
 und behauptete, er habe nur auf die Ausstellungen des preussischen  
 Polizeiministers hingewiesen, daß bei Demonstrationen eventuell  
 mit der Waffe eingeschritten werden solle. Er könne da vielleicht  
 vom Säbelschliffen gesprochen haben, habe aber diese Äußerung auf  
 die preussische Polizei im allgemeinen bezogen. Die beiden über-  
 wiesenen Polizeibeamten sagten jedoch im Sinne der Anklage aus;  
 ferner sagten sie aus, es sei ihnen vom Kommissar empfohlen worden,  
 maßvoll vorzugehen und gegen kleine Unregelmäßigkeiten Nachsicht  
 zu üben. Auch seien ihnen die Revolver abgenommen worden. Als  
 erwiderbarer Unfand erschien es noch dem Gericht, daß die Äußerung  
 Guths die Arbeiter „leicht hätte zu strafbaren Handlungen aufregen  
 können“. Darum sei es dem Angeklagten auch angefallen, und  
 deshalb wurde ihm der Schutz des § 193 nicht zugestanden. Guths  
 Revision wurde am 21. November vom Reichsgericht verworfen. —  
 Ein arg gefährlicher Kerl, dieser Kollege Guth.

## Aus den Unternehmerverbänden.

Rümpfen. Vor einigen Wochen ist ein Zirkular des Unter-  
 nehmerverbandes für Raunheim-Ludwigshafen an die Öffentlich-  
 keit gekommen, worin folgende Stelle enthalten ist:



